



24. August 2018

Teilrevision der Fortpflanzungsmedizinverordnung

Vereinfachung der Mitteilung der Abstammungsdaten an das Kind

Erläuterungen zu den revidierten
Bestimmungen, die am 1. Januar 2019
in Kraft treten

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung und die Fortpflanzungsmedizinverordnung (FMedG¹ und FMedV²) sind am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Darin wird insbesondere das Recht auf Zugang zu den Abstammungsdaten und zu den Ergebnissen der medizinischen Untersuchung des Spenders für Personen geregelt, die aufgrund einer Samenspende nach dem 1. Januar 2001 geboren wurden. Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin ist bei der Zeugung eines Kindes durch Samenspende verpflichtet, die Spenderdaten zu dokumentieren und dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) zu übermitteln (Art. 24 und 25 FMedG). Das EAZW bewahrt sie während 80 Jahren auf und gibt sie dem Kind auf entsprechendes Gesuch hin bekannt. Nach geltendem Recht hat ein Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahrs die Möglichkeit, vom EAZW Angaben über die Identität des Samenspenders und seine äussere Erscheinung zu erhalten (Art. 24 Abs. 2 Bst. a und d sowie Art. 27 Abs. 1 FMedG). Will das Kind noch weitere Angaben erhalten, insbesondere zu den Ergebnissen der medizinischen Untersuchung (Art. 24 Abs. 2 Bst. c FMedG) oder hat es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so muss es ein schutzwürdiges Interesse geltend machen, um sein Recht ausüben zu können (Art. 27 Abs. 2 FMedG). Die Revision hält an diesen Grundsätzen fest.

Nach Eingang eines Auskunftsgesuchs prüft das EAZW, ob es im Spenderdatenregister über das Kind betreffende Daten verfügt. Bejahendenfalls versucht das EAZW zunächst, den Samenspender ausfindig zu machen. Dabei soll die Suche nach dessen aktueller Adresse grundsätzlich über die Einwohnerdienste erfolgen. Ist der Samenspender gefunden, so informiert ihn das EAZW darüber, dass die Spenderdaten an das Kind weitergegeben werden und fragt ihn, ob er mit einem persönlichen Kontakt zum Kind einverstanden ist (Art. 22 Abs. 1 und 3 FMedV). Nach geltendem Recht muss das EAZW sodann das Kind persönlich in seine Amtsräume nach Bern vorladen. Erst hier werden dem Kind die Angaben in einem schriftlichen Bericht persönlich ausgehändigt. Die Auskunftserteilung soll nach Möglichkeit in Anwesenheit einer sozialpsychologisch geschulten Person erfolgen; die dafür anfallenden Kosten gehen zulasten der gesuchstellenden Person.

2 Grundzüge des Entwurfs

Die ersten Personen, die seit Inkrafttreten des FMedG aufgrund einer Samenspende gezeugt wurden, werden demnächst die Volljährigkeit erreichen und damit ein uneingeschränktes Recht auf Kenntnis der Abstammungsdaten haben. Im Hinblick darauf möchte der Bundesrat das Verfahren für die Mitteilung der Abstammungsdaten vereinfachen.

Dazu sah die Vernehmlassungsvorlage ein rein schriftliches Verfahren vor: Das EAZW sollte mit dem Kind ausschliesslich schriftlich verkehren (Art. 23 Abs. 1–4 E-FMedV), mit Hinweis auf Beratungsangebote (Art. 23 Abs. 5 E-FMedV). Dies unter Abkehr des Erfordernisses des heute geltenden persönlichen Erscheinens und insbesondere der Anwesenheit einer sozialpsychologisch geschulten Person, letzteres «nach Möglichkeit» (Art. 23 Abs. 1 Satz 2 FMedV).

Aus der Vernehmlassung ist indessen klar hervorgegangen, dass für Betroffene die Möglichkeit, sich in einem persönlichen Termin durch eine Fachperson ihres Vertrauens (Arzt oder Ärztin, sozialpsychologisch geschulte Person oder Fachstelle) beraten zu lassen, wichtig sein kann. Der Bundesrat nimmt die Hinweise und Vorschläge aus der Vernehmlassung auf.

¹ SR 810.11.

² SR 810.112.2.

Neu soll die betroffene Person frei wählen können, ob die Mitteilung durch Postversand direkt an sie oder durch Vermittlung einer Fachperson ihres Vertrauens erfolgen soll. Das Anbieten der zweiten Variante ermöglicht es, den in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken und Vorbehalten Rechnung zu tragen. Die erste Variante ihrerseits ermöglicht es Betroffenen, denen eine schriftliche Auskunft genügt, sich nicht einem obligatorischen, persönlichen Beratungsverfahren unterziehen zu müssen.

3 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 21 Auskunftsgesuch

Abs. 2: Der Nachweis der Identität des Gesuchstellers erfolgt inskünftig grundsätzlich durch Einreichung einer Kopie eines Identitätsdokuments, analog zur Bestellung eines Auszugs aus dem Strafregister. Dieses Vorgehen hat sich für die Bestellung von Strafregisterauszügen seit Jahrzehnten klaglos bewährt und dient im vorliegenden Zusammenhang als Vorbild. Damit kann für die Identitätsprüfung auf eine persönliche Vorladung nach Bern verzichtet werden.

Abs. 3: Wünscht eine Person Auskunft über die Daten des Samenspenders und seine äussere Erscheinung, muss sie ein schriftliches Gesuch einreichen und dabei angeben, wer ihre Mutter ist, und einen Nachweis ihrer eigenen Identität vorlegen. Hat sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht oder möchte sie weitergehende Informationen, muss sie ein schutzwürdiges Interesse nachweisen. Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, die gesuchstellende Person kann selbständig handeln oder sich vertreten lassen. Das Gesuch kann zurückgezogen werden, ohne dass dadurch das Auskunftsrecht verwirkt wäre; die Kostenfolgen sind begrenzt³. Das Gesuch kann jederzeit erneut gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Gesuchstellende, deren vor Erreichen der Volljährigkeit eingereichtes Gesuch mangels schutzwürdigen Interesses abgelehnt wurde. Mit Erreichen der Volljährigkeit haben sie einen unbedingten Anspruch, die Spenderdaten zu erhalten.

Ist die gesuchstellende Person erkennbar nicht in der Lage, selbständig zu handeln, kann das EAZW sie nach geltender Regelung auffordern, sich vertreten zu lassen und, wenn sie dieser Aufforderung innerhalb einer angesetzten Frist nicht nachkommt, ihr einen Vertreter benennen. Auf diese ausdrückliche Regelung im geltenden Satz 2 kann verzichtet werden, da sich entsprechende Schutzmechanismen zugunsten der Person aus der analogen Anwendung von Artikel 41 BGG⁴ ergeben.

Art. 23 Information des Kindes über die Identität des Spenders

Abs. 1: Die gesuchstellende Person, die die Voraussetzungen erfüllt, kann neu wählen, ob ihr die Abstammungsdaten per Post mitgeteilt werden (Bst. a) oder ob die Mitteilung durch einen Arzt oder eine Ärztin, einen sozialpsychologischen Berater oder eine sozialpsychologische Beraterin oder eine Fachstelle (Bst. b) erfolgen soll. Das Verfahren wird dadurch erstens vereinfacht und wird zweitens den konkreten Bedürfnissen gerecht, denn im ersten Fall verzichtet die Person ganz auf eine persönliche Vermittlung der Information und im zweiten Fall wählt sie eine Beratungsperson ihres Vertrauens. Der Behördengang zur Behörde (EAZW) nach Bern und die damit verbundenen Kosten entfallen.⁵

³ Fr. 75.- pro halbe Stunde Arbeit, Ziff. II.4.1 in Anhang 4 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; ZStGV, SR 172.042.110.

⁴ Bundesgesetz über das Bundesgericht; SR 173.110.

⁵ Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet, vgl. Ziff. II.4.1 in Anhang 4 ZStGV.

Abs. 2: entspricht Art. 23 Abs. 1 Satz 1 FMedV, wobei neu nicht mehr von «übergeben», sondern von «mitteilen» die Rede ist, da kein persönlicher Termin beim EAZW mehr stattfindet (Abs. 1 Bst. a). Im Fall des persönlichen Termins vor der Beratungsperson (Abs. 1 Bst. b) erhält die Beratungsperson vom EAZW den Bericht. Sie teilt dessen Inhalt der betroffenen Person mit und übergibt ihn ihr physisch, analog zur postalischen Zustellung gemäss Abs. 1 Bst. a.

Abs. 3 und 4: entsprechen Art. 24 Abs. 1 FMedV. Enthält das Spenderdatenregister keine das Kind betreffenden Daten, so teilt das Amt dies dem Kind mit (Art. 5 Abs. 1 Bst. b VwVG⁶).

Abs. 5: Gelingt es dem EAZW nicht, den Spender zu finden oder hat es ihn gefunden, er hat aber nicht reagiert, so informiert das EAZW das Kind darüber. In diesen Konstellationen erhält das Kind die Personalien des Spenders gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 FMedG. Im Übrigen ist Art. 27 Abs. 3 FMedG sinngemäss anwendbar.

Abs. 6: Das EAZW weist das Kind auf private und kantonale Beratungsangebote hin, die sich an Personen richten, die aus einer Samenspende entstanden sind. Im Einzelnen sind heute bekannt (Liste wird laufend ergänzt):

- FertiForum, eine Kommission der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin SGRM, Postfach 754, 3076 Worb, www.sgrm.org;
- Pflege- und Adoptivkinder Schweiz PACH, Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich, www.pa-ch.ch;
- Espace A, Rue du XXXI-Décembre 41, 1207 Genève, www.espace-a.org;
- Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie SKJP, Postfach 4138, 6002 Luzern, www.skjp.ch;
- kantonale Familienberatungsstellen.

Art. 24 Abweisung des Gesuchs

Aufgehoben.

Abs. 1 wird neu in Art. 23 Abs. 3 und 4 geregelt.

Abs. 2 wird aufgehoben, da sein Regelungsgehalt Art. 34 VwVG entspringt (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und Art. 5 VwVG). Entscheide des EAZW können ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 31 VGG⁷).

⁶ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021.

⁷ Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht, SR 173.32.